

Wenn Sie als Privatperson unsere Dienstleistungen der mobilen Fahrzeugpflege ohne Wasser nutzen, gelten diese Arbeiten als **steuerlich absetzbare haushaltsnahe Dienstleistungen**.

In einem am 17.12.2008 von uns mit dem Finanzamt Peine geführten Gespräch wurde uns von der Amtsprüfstelle, Frau Ertmer- Hattendorf, erklärt, dass auch Reinigungsleistungen an Fahrzeugen dazu gehören. Folgende Grundlagen sind dabei zu berücksichtigen.

1. Die Reinigung muss beim Kunden direkt vor Ort ausgeführt werden, also nicht in der Halle oder Werkstatt des reinigenden Unternehmens.
2. Die Lohnkosten sind absetzbar, nicht aber die Materialkosten. Die Rechnung muss also in getrennten Positionen aufgeschlüsselt sein.
3. Der Rechnungsbetrag muss überwiesen werden. Barzahlungen sind nicht absetzbar.

TWINTOP erfüllt damit alle Voraussetzungen!

Der genaue Gesetzestext wird nachfolgend noch einmal dargestellt:

„Handwerkerleistungen (ohne Materialkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden künftig unverändert mit 20% der entstandenen Aufwendungen, maximal € 600 berücksichtigt. Durch das Maßnahmenpaket zur Beseitigung der Konjunkturschwäche vom 05.11.2008 (vgl. unser Special Nr. 156/2008) soll die Steuerermäßigung ab 2009 auf 20% von maximal € 6.000 (= € 1.200) erhöht werden“

Wenn Sie unseren Service jetzt steuerlich noch bezuschusst erhalten können, was hindert Sie daran, uns oder unsere Partnerinnen und Partner gleich zu beauftragen?

Wir wünschen Ihnen stets eine „glänzende Fahrt“ mit einem sauberen, von TWINTOP gereinigten Fahrzeug.